

Kinderschutzkonzept

**für das Leben mit Kindern und Jugendlichen
im Evangelischen Kirchenkreis
Oderland-Spree**

**„Wer ein solches Kind aufnimmt in
meinem Namen, der nimmt mich auf.“**

Mt. 18.5

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	
1.1. Rechtlicher Rahmen	-3-
2. Gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Oderland-Spree	-3-
3. Präventionskonzept	
3.1. Beruflich Mitarbeitende im Kirchenkreis Oderland-Spree	-4-
3.2. Ehrenamtliche Mitarbeitende im Kirchenkreis Oderland-Spree	-5-
4. Arbeitsgruppe Kinderschutz im Kirchenkreis Oderland-Spree	-5-
5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) im Kirchenkreis Oderland-Spree	
5.1. Definition von Kindeswohlgefährdung	-5-
5.2. Umgang mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung	-5-
5.3. Risikobewertung	-6-
5.4. Schutzplan	-6-
5.5. Handlungsbedarf	-6-
6. Umgang mit Verdachtsmomenten gegen berufliche Mitarbeitende	-6-

Anlagen

Anlage 1: Vorlage Polizeiliches FZ beim Einwohnermeldeamt / Beruflich Mitarbeitende

Anlage 2: Vorlage Polizeiliches FZ beim Einwohnermeldeamt / Ehrenamtliche

Anlage 3: Selbstverpflichtung zum angemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Anlage 4: Muster Verlaufsprotokoll

Anlage 5: Verfahrensschema - Interventionsplan

Anlage 6: Adressen und weiterführende Kontakte in den Landkreisen MOL, LOS und der Stadt FFO

1. Grundlagen

Der Evangelische Kirchenkreis Oderland – Spree ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, damit trägt er Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls. Durch präventive Maßnahmen und sensible Aufklärung sorgt er dafür, dass Kinder und Jugendliche auf kreiskirchlicher und kirchengemeindlicher Ebene und in seinen Einrichtungen einen sicheren Ort erleben.

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende tragen dazu bei, Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Dies geschieht durch aufmerksames Beobachten und kollegialen Austausch, sowie durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen behördlichen Stellen.

Dieses Konzept beschreibt das Selbstverständnis und die Grundhaltung des Kirchenkreises Oderland-Spree hinsichtlich des Kinderschutzes. Weiterhin stellt es seine Richtlinien im gemeindepädagogischen Alltag und sein Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dar.

1.1. Rechtlicher Rahmen

Die verpflichtenden rechtlichen Vorlagen ergeben sich aus den folgenden Gesetzen:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG)
- Bundesgesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz

Diesen Gesetzen ist der Evangelische Kirchenkreis als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Das Kinderschutzkonzept für den Kirchenkreis berücksichtigt diese Verordnungen und standardisiert die Abläufe zu ihrer Umsetzung.

2. Gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Oderland-Spree

Der Evangelische Kirchenkreis Oderland-Spree besteht aus 81 Kirchengemeinden (Stand 29. März 2019) und befindet sich im östlichen Teil des Landes Brandenburgs. Er ist in neun Regionen eingeteilt.

Erzieherinnen und Erzieher, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen; Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten beruflich mit Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel in der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien, mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Jugendarbeit und in der kirchenmusikalischen Arbeit. Aktuell befinden sich momentan 14 Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden. Kreisbeauftragte leiten die jeweiligen Arbeitsbereiche: Arbeit mit Kindern und Familien, Jugendarbeit und Kirchenmusik. Die Kindertageseinrichtungen werden durch eine kreiskirchliche Kitafachberatung begleitet.

Für die jeweiligen Arbeitsbereiche wurden Konzepte erstellt. In der Arbeit mit Kindern und Familien werden in allen Regionen des Kirchenkreises regelmäßige Gruppenangebote (Christenlehre), Kindergottesdienste, Projekte, Freizeiten, Rüstzeiten und Bildungsfahrten angeboten. Diese Angebote für Kinder werden größtenteils durch berufliche Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in Absprache mit den jeweiligen zuständigen Gremien verantwortet.

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden wird durch die jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden verantwortet. Es gibt unterschiedliche Formate und Intervalle der regelmäßigen Treffen. In allen Regionen gibt es jährliche Fahrten mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden.

Die gemeindepädagogische Arbeit mit Jugendlichen findet in Form von regelmäßigen Gruppen / Projekten und Fahrten auf Ebene der Kirchengemeinden, Regionen und im Kirchenkreis statt. Diese werden durch berufliche Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter in Absprache mit den jeweiligen Gremien verantwortet. Kennzeichnend für die Jugendarbeit im Kirchenkreis ist die Mitarbeit von vielen ehrenamtlichen Jugendlichen.

Die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch berufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die jeweiligen Gremien verantwortet. Die Angebote beziehen sich auf Kirchengemeinden/Region oder Kirchenkreis. Kinder- und Jugendchöre proben regelmäßig, es finden Aufführungen und Fahrten statt.

Kindertageseinrichtungen sind in besonderer Form eingebunden in die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundeskinderschutzgesetzes und des Brandenburger Kindertagesstättengesetzes. Die kreis-kirchliche Kitafachberatung ist gleichzeitig insoweit erfahrene Fachkraft (iFK) und damit ansprechbar im Sinne des Konzeptes (z.B. Notfallplan).

Die gesamte gemeindepädagogische Arbeit im Kirchenkreis wird von unterschiedlichen beruflichen Fachkräften und ehrenamtlich Mitarbeitenden durchgeführt. Sie sind alle Zielgruppe des Kinderschutzkonzeptes und müssen daher mit dem Inhalt vertraut sein und die sich aus ihm ergebenden Regelungen umsetzen.

3. Präventionskonzept

3.1. Beruflich Mitarbeitende im Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree

Alle beruflich Mitarbeitenden in der gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen vor ihrer Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beim jeweiligen Anstellungsträger vorlegen. Dieses darf keine der in §72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten beinhalten und darf nicht älter als 3 Monate sein. Nach fünf Jahren muss das erweiterte Führungszeugnis, nach Aufforderung durch den Arbeitgeber, erneut vorgelegt werden. Zur Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses muss beim Einwohnermeldeamt eine schriftliche Bestätigung durch den Arbeitgeber vorgelegt werden (Anlage 1).

In persönlichen Gesprächen wird eine Einschätzung über die Haltung des Bewerbers/der Bewerberin zum Kinderschutz vorgenommen und im weiteren Anstellungsverhältnis aufgegriffen.

Die beruflich Mitarbeitenden verpflichten sich:

- Keinerlei verbale, physische, psychische oder sexualisierte Gewalt auszuüben
- Jedes grenzüberschreitendes Verhalten zu unterlassen und die unterschiedlichen Machtverhältnisse von Minderjährigen und Erwachsenen nicht zu missbrauchen
- Professionell mit Nähe und Distanz in ihrem jeweiligen Arbeitskontext umzugehen
- Während ihrer Dienstzeiten angemessen gekleidet zu sein

Die beruflichen Mitarbeitenden der jeweiligen Arbeitsbereiche treffen sich zu regelmäßigen Fachkonventen und regionalen Dienstbesprechungen. Bei Bedarf besteht dort Zeit für Reflexion, kollegialen Austausch, Beratung und konkrete Fallbesprechungen zu Themen des Kinderschutzes.

Alle beruflichen Mitarbeitenden sind sensibel bei möglichen Auffälligkeiten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten. Sie reflektieren ihre Beobachtungen, halten sie ggf. schriftlich fest und suchen den kollegialen Austausch.

Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, tritt der Notfallplan in Kraft. **Punkt 5**

Die Kreisbeauftragten in den jeweiligen Arbeitsbereichen sind verantwortlich dafür, dass das Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises umgesetzt und weiterentwickelt wird. Turnusgemäß findet Fort- und Weiterbildung in den Konventen statt. Alle beruflich Mitarbeitenden des Kirchenkreises müssen

mindestens eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Kindeswohlgefährdung und Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises Oderland-Spree besucht haben. Die jeweiligen Anstellungsträger stellen Mitarbeitende (z.B. Verwaltungskräfte, Hausmeister) dafür frei.

3.2. Ehrenamtlich Mitarbeitende im Kirchenkreis Oderland-Spree

Jugendliche und erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende, Honorarkräfte, Praktikanten und Freiwillige (FSJ/BFD), die im Kirchenkreis, in den Gemeinden und Regionen mit Minderjährigen arbeiten, legen dem jeweiligen zuständigen Kreisbeauftragten oder Anstellungsträger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Aufgrund der förderrechtlichen Richtlinien ist eine weitere Vorlage nach jeweils zwei Jahren verpflichtend, nach Aufforderung der jeweils zuständigen Stelle. Gegebenenfalls anfallende Kosten werden von den Kirchengemeinden übernommen. (Anlage 2).

Ehrenamtliche unterschreiben einen Verhaltenskodex (Anlage 3). Hierin verpflichten sie sich zu einem angemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

In den gemeindepädagogischen Arbeitsbereichen der Arbeit mit Kindern und Familien, der Jugendarbeit und der Kirchenmusik werden Ehrenamtliche in Schulungen qualifiziert (KileiCa und JuleiCa, Qualifikation für erwachsene Ehrenamtliche). Maßgeblicher Bestandteil der Schulungen sind das Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises sowie die Sensibilisierung und inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenbereich Kinderschutz. Diese Schulung soll möglichst zu Beginn des ehrenamtlichen Engagements stattfinden. Sollte eine Teilnahme an einer Schulung für die/den Ehrenamtlichen nicht möglich sein, muss die Unterweisung durch ein persönliches Gespräch durch einen beruflich Mitarbeitenden erfolgen. Beruflich Mitarbeitende begleiten Ehrenamtliche. Sie geben ihnen Rückmeldung zu ihrem Umgang mit Kindern oder Jugendlichen, bringen die Selbstverpflichtung in Erinnerung und fordern angemessenes Handeln und Verhalten ein. Fallen ehrenamtlich Mitarbeitenden Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung auf, werden beruflich Mitarbeitende sofort informiert, die dann für das weitere Verfahren verantwortlich sind.

4. Arbeitsgruppe Kinderschutz im Kirchenkreis Oderland-Spree

Der Kreiskirchenrat beauftragt eine Arbeitsgruppe bestehend aus mindestens einer/s Vertreterin/s der Arbeitsbereiche: Kindertageseinrichtungen, Arbeit mit Kindern und Familien, Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit, Kirchenmusik und ein vom Kinder- und Jugendausschuss benanntes ehrenamtliches Mitglied. Diese sorgt für die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes und dessen Weiterentwicklung im Kirchenkreis. Aus ihrer Mitte wählt die Arbeitsgruppe eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Diese/r ist Ansprechpartnerin / Ansprechpartner gegenüber dem Kirchenkreis und übernimmt die Funktion der Kinderschutzbeauftragten / des Kinderschutzbeauftragten wie im Notfallplan beschrieben.

Die Kreisbeauftragten geben Impulse zur Weiter- und Fortbildung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende und nehmen landeskirchliche Vernetzungsangebote wahr. Sie achten darauf, dass neuen Mitarbeitenden die Inhalte des kreiskirchlichen Kinderschutzkonzepts bekannt gemacht werden.

5. Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) im Kirchenkreis Oderland-Spree

5.1. Definition Kindeswohlgefährdung

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“ (vgl. OLG Köln, Senat für Familiensachen)

Eine solche Gefährdung vollzieht sich von Vernachlässigung bis hin zu schwerer Kindesmisshandlung auf verschiedenen Ebenen und ist nicht immer nach außen hin sichtbar. Das macht es für Mitarbeitende oft schwierig, die Situation adäquat einzuschätzen. Im Folgenden sind die einzelnen Ebenen benannt, die dem Begriff Kindeswohlgefährdung zuzuordnen sind.

- Körperliche Vernachlässigung
- Seelisch-emotionale Vernachlässigung
- Emotionale Kindesmisshandlung
- Körperliche Kindesmisshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexuelle Kindesmisshandlung

5.2. Umgang mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung

Erhalten beruflich Mitarbeitende oder Fachkräfte in Kindertagesstätten gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch

- Eigene Beobachtung
- Offenbarung von Kindern oder Jugendlichen
- Meldung durch Dritte (z. B. Eltern, Geschwister, Freundeskreis)

beraten sie sich zeitnah kollegial, um ihre Ersteinschätzung zu reflektieren (z.B. ortsnahe Kolleginnen oder Kollegen) und legen eine Aktennotiz an.

Sollten sich in der Ersteinschätzung gewichtige Punkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, ist unverzüglich die jeweilige Kreisbeauftragte / der Kreisbeauftragte hinzuzuziehen. Der Vorfall ist zu protokollieren (Anlage 4). Sollten sich in der Einschätzung weiterhin Unsicherheiten und gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung ergeben wird die iFK hinzugezogen und die Kirchenkreisleitung informiert.

Erfahren ehrenamtlich Mitarbeitende von einer Kindeswohlgefährdung (siehe oben), informieren sie die zuständigen beruflich Mitarbeitenden oder die Leitung der Freizeit bzw. der Maßnahme.

Im Bereich der Kita muss die Kinderschutzfachkraft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hinzugezogen und die Kitaleitung informiert bzw. eingebunden werden. Die Anhaltspunkte werden konkretisiert und bei Unsicherheit wird die iFK hinzugezogen. Es wird ein Verlaufsprotokoll angefertigt. (Anlage 4).

Sollten die Anhaltspunkte nach der Einschätzung der o.g. Beteiligten ausgeschlossen werden, dann endet hier das Verfahren nach §8a SGBVIII, ggf. wird eine andere Hilfe vereinbart.

Sollten diese gewichtigen Anhaltspunkte nicht ausgeschlossen werden können, beginnt ein standardisiertes Verfahren:

5.3. Risikobewertung

Können gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, so wird das Gefährdungsrisiko gemeinsam mit der iFK konkretisiert.

Sollte „Gefahr in Verzug“ bestehen, können die Personensorgeberechtigten zur Risikobewertung nicht hinzugezogen werden. Das zuständige Jugendamt muss unverzüglich informiert werden.

Besteht keine „Gefahr in Verzug“, werden die Personensorgeberechtigten informiert, dass eine Risikobewertung stattfindet und ggf. hinzugezogen.

Werden in der Risikobewertung gewichtige Anhaltspunkte ausgeschlossen, endet das Verfahren nach §8a SGBVIII. Es wird ggf. eine andere Hilfe vereinbart.

5.4. Schutzplan

Liegen nach der beschriebenen Risikobewertung gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor, aber keine Gefahr in Verzug, wird ein interner Schutzplan mit den

Personensorgeberechtigten erarbeitet. Im Protokoll sollen die Ziele und Vereinbarungen festgehalten werden. (Bis wann ist was vereinbart und was passiert, wenn es nicht eingehalten wird.)

Ziel des Schutzplanes ist immer die Beendigung oder das Abwehren der Kindeswohlgefährdung. Ist die Gefährdung nicht mit den eigenen Möglichkeiten abzuwenden bzw. zu beenden, erfolgt die unverzügliche Meldung an das zuständige Jugendamt und die Information an die Personensorgeberechtigten, dass deutliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen und das zuständige Jugendamt eingeschaltet wurde.

5.5. Handlungsbedarf

Zeigen die Personensorgeberechtigten kein Problembewusstsein und wehren die Hilfe ab, erfolgt die unverzügliche Meldung an das zuständige Jugendamt.

Sind die Personensorgeberechtigten kooperationsfähig und -willig, wird der Schutzplan umgesetzt und die Gefährdung abgewehrt / beendet. Das Verfahren endet nach §8a SGBVIII, es ist keine Information an das zuständige Jugendamt notwendig.

Sollten der Schutzplan nicht greifen und sich beobachtete Merkmale nicht ändern oder die Ziele werden nicht in der vereinbarten Zeit umgesetzt und die Kindeswohlgefährdung kann nicht abgewehrt / beendet werden, wird das zuständige Jugendamt unverzüglich darüber informiert. Die Personensorgeberechtigten werden über das Einschalten des Jugendamts informiert.

Besteht zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Träger Dissens über die Kindeswohlgefährdung, so kann sich der Träger selbst an das Familiengericht wenden. Bei Abgabe des Falls an das Jugendamt wird immer um Kooperation gebeten, solange das betroffene Kind / der betroffene Jugendliche weiterhin in der Betreuung des Trägers ist.

6. Umgang mit Verdachtsmomenten gegen beruflich Mitarbeitende

Richtet sich ein Verdachtsmoment gegen beruflich Mitarbeitende wird dieser direkt mit der Superintendentin / dem Superintendenten kommuniziert. Hier greift das Präventionskonzept und der Notfallplan der EKBO.

Dieses Konzept ist vom Kreiskirchenrat am 10. April 2019 in der vorliegenden Form beschlossen worden.